

## Bemessung des Unterhaltsschadens

BGH, Urteil vom 4. 11. 2003 - VI ZR 346/02 NJW 2004, 358

Eigenheim- und Kinderzulagen des Getöteten sind bei der Bemessung des Unterhaltsschadens (§ 844 II BGB) zu berücksichtigen.

Der Ehemann der Klägerin wurde bei einem Verkehrsunfall getötet. Die Haftung dem Grunde nach ist unstrittig. Der Streit der Parteien geht darum, ob sich das fiktive Nettoeinkommen des Getöteten durch die Eigenheimzulage und die Kinderzulage von insgesamt 8000 DM jährlich erhöht. Der BGH bejaht dies nun im Grundsatz.

Ausgangspunkt ist, dass zur Bemessung des Unterhaltsschadens grundsätzlich alle Einkünfte, die tatsächlich zur Deckung des Lebensbedarfs zur Verfügung stehen, heranzuziehen sind. Hierzu seien auch die an den Unterhaltspflichtigen (den Getöteten) gezahlten Zulagen (§ 9 II und V EigZulG) zu zählen. Ein Vergleich mit dem Verlust des Splittingtarifs und der für Eheleute günstigeren Pauschal- und Höchstbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben, die bei der Unterhaltsschadenberechnung aus § 844 II BGB unberücksichtigt bleiben (vgl. BGH, NJW 1979, 1501), kann

## Bemessung des Unterhaltsschadens NJW-Spezial 2004 Heft 4 163

nicht gezogen werden. Insbesondere stehe nicht entgegen, dass Aufwendungen zur Vermögensbildung außer Betracht zu bleiben haben. Die Zulagen seien - zumindest zum Teil - wie Zinsbelastungen, die wirtschaftlich einer Miete vergleichbar seien, zu sehen und deshalb - zumindest in Höhe eines angemessenen Mietzinses - als fixe Kosten und deshalb unterhaltsrechtlich zu berücksichtigen (BGH, NJW-RR 1990, 221).

Der BGH beanstandet aber die Schadensschätzung durch das Berufungsgericht. Diese zwingt den Richter zu einer Prognose, wie sich die Unterhaltsbeziehungen zwischen dem Unterhaltsberechtigten und dem Unterhaltspflichtigen bei Unterstellung seines Fortlebens nach dem Unfall entwickelt haben würden. Es komme darauf an, im Rahmen von § 287 ZPO die Prognose zu treffen, dass dem getöteten Unterhaltsverpflichteten in dem streitigen Zeitraum die Leistungen (Eigenheim- und Kinderzulagen) auch zugeflossen wären. Hierfür reichten die Feststellungen nicht aus, da Fragen eines Objektverbrauchs ungeklärt geblieben seien. Zur näheren Klärung ist die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Praxishinweis: Die Entscheidung des BGH betrifft einen (kleinen) Ausschnitt bei der Berechnung eines Unterhaltsschadens gem. § 844 II BGB. Zu beachten ist, und dies wird bei dem Urteil des BGH wieder deutlich, dass nicht nur das Nettoeinkommen, sondern sämtliche Einkünfte, soweit sie zum Familienunterhalt verwendet wurden, zu berücksichtigen sind.